

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Birgitt Bender, Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1014 –**

Anhaltende Schwierigkeiten mit der Software A2LL der Bundesagentur für Arbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Software A2LL (Arbeitslosengeld II – Leistungen zum Lebensunterhalt) wurde zur Umsetzung der so genannten Hartz-IV-Gesetzgebung für die Erfassung und Verwaltung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern entwickelt. Seit Mai 2005 ist T-Systems allein verantwortlich für das Produkt. Anwendung findet A2LL in den Arbeitsgemeinschaften, die für die Betreuung der ALG-II-Empfänger vor Ort zuständig sind. Die so genannten Optionskommunen arbeiten mit anderen, dezentralen Softwarelösungen.

A2LL wies von Anfang an etliche Fehler auf, die nur mit einem erheblichen Mehraufwand seitens der Argen bearbeitet bzw. umgangen werden konnten.

- Bereits vor der offiziellen Inbetriebnahme zeigte A2LL Probleme bei der Erfassung von Kontonummern und Straßennamen, so dass die Auszahlung des ALG II zeitweise mit Barschecks bewältigt werden musste.
- Die Bundesagentur für Arbeit stellte Ende Juli 2005 Einmalzahlungen ein, weil A2LL Probleme bei der Erfassung, Verarbeitung und Überprüfung dieser Vorgänge aufwies.
- Sanktionen gegen ALG-II-Empfänger können erst seit November 2005 von A2LL erfasst werden.
- Veränderungsmitteilungen an Krankenkassen werden von A2LL willkürlich storniert, zugleich werden wegen falscher Beitragssätze monatlich ca. 25 Mio. Euro zuviel an die Versicherungen überwiesen.
- Die Änderung der Hinzuverdienstregelung für ALG-II-Empfänger zum 1. Oktober 2005 konnte nicht über A2LL verarbeitet werden.
- Die Angleichung des ALG-II-Satzes Ost auf Westniveau muss von Januar 2006 mindestens auf den Juli 2006 verschoben werden, weil A2LL die Umsetzung nicht früher realisieren kann.

- Während der Gesetzesberatungen zur Korrektur des SGB II hat die Bundesagentur für Arbeit die Umsetzung weiterer Änderungen mit A2LL (Erweiterung Bedarfsgemeinschaft U25, Erstwohnungsbezug U25, Vermeidung von Doppelrentenversicherungen, Reduzierung Rentenversicherungsbeitrag) nicht vor dem 1. Januar 2007 in Aussicht gestellt. Trotzdem bestand die Bundesregierung auf einem früheren Umsetzungszeitpunkt. Ein Sprecher der Bundesagentur wies darauf hin, dass unter dieser Voraussetzung die Erfüllung der Kernaufgaben wie die Vermittlung und Beratung von Arbeitslosen „in erheblichem Umfang“ leiden würden.

In ihrer Antwort auf die mündliche Frage Nr. 14 der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Plenarprotokoll 16/7, S. 368 (A) bezifferte die Bundesregierung die bis zum Dezember 2005 durch die fehlerhafte Software bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) angelaufene Schadenshöhe auf ca. 28 Mio. Euro. Im Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den zuständigen Bundestagsausschuss hat die Bundesregierung bestätigt, dass die Haftungsverpflichtung von T-Systems gegenüber der BA aber bereits bei einer Summe von 5 Mio. Euro endet. Mittlerweile kündigte der Vorsitzende der BA, Klaus Jürgen Weise, an, er wolle den durch die jüngst beschlossenen Gesetzesänderungen erforderlichen höheren Aufwand durch die manuelle Umgehung von A2LL dem Bund in Rechnung stellen. Die Mehrkosten wurden von der BA auf 30 Mio. Euro beziffert.

Nach wie vor ist nicht absehbar, wann eine funktionsfähige Software für den Bereich SGB II zur Verfügung stehen wird.

1. Welchen konkreten Leistungsumfang sollte A2LL laut Ausschreibung ursprünglich erfüllen?

Ursprünglicher Auftragsgegenstand der Ausschreibung waren insbesondere:

- Erstellung eines fachlichen und technischen Feinkonzepts für eine webbasierte Anwendung zur Berechnung und Zahlbarmachung von Arbeitslosengeld II,
- Realisierung und Implementierung einer webbasierten Anwendung zur Berechnung und Zahlbarmachung von Arbeitslosengeld II,
- laufende Pflege und Weiterentwicklung der webbasierten Anwendung,
- Integration/Überführung der Funktionalität der webbasierten Anwendung in bestehende Softwarelösungen zur Berechnung und Zahlbarmachung von Arbeitslosengeld (originär),
- Schulung der Endanwender,
- Betrieb eines User Help Desks (UHD).

2. Bis wann sollte A2LL ursprünglich fertig gestellt sein?

Ursprünglich sollte die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Juli 2004 in Kraft treten. Die Leistung Arbeitslosengeld II sollte daher ab 1. Juni 2004 durch die Mitarbeiter des Sozialamtes und ab 1. Juli 2004 durch die Mitarbeiter der BA gewährt und zahlbar gemacht werden können. Unter Berücksichtigung einer Testphase für die Bundesagentur für Arbeit (BA) hätte die Software A2LL der BA am 1. April 2004 zur Abnahme bereitgestellt werden müssen.

3. Welche Abweichungen und/oder Nachforderungen gegenüber der Ursprungsausschreibung von A2LL hat es gegeben, und worauf waren diese zurückzuführen?

Wie bei Softwareprojekten einer derartigen Größenordnung üblich, hat es eine Reihe von so genannten Change Requests gegeben. Dies hatte technische oder inhaltliche Ursachen. Inhaltliche Ursachen sind Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsauslegungen. Beispiele hierfür sind die Neufassung von § 30 SGB II (Freibeträge bei Erwerbseinkommen), wonach sich der Freibetrag aus Erwerbseinkommen künftig nach dem Brutto- und nicht mehr nach dem Nettoeinkommen richtet und zusätzlich ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich eingeführt wird; die Änderung der Kennziffern zum Versicherungszweig im Rahmen der Meldedatensätze zur Sozialversicherung, die durch die Neustrukturierung der Rentenversicherungsträger durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 erforderlich wurden; sowie die Einbeziehung der 18- bis unter 25-Jährigen in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern und die Zustimmung zum Erstbezug einer Wohnung durch das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze. Technische Änderungen betreffen beispielsweise den Umstieg auf ein neues Linux-Betriebssystem, da das gegenwärtig eingesetzte Betriebssystem vom Hersteller nicht mehr weiterentwickelt wird; Aktualisierung des Invaris-DCS-Servers von Release 1.5 auf 1.8, da der Umstieg auf eine neue Version des DCS-Servers der Firma Invaris dringend vom Hersteller empfohlen wird; sowie den Wegfall von nicht mehr benötigten Funktionalitäten.

4. Welches Vertragsvolumen wurde zwischen der BA und T-Systems für die Entwicklung von A2LL vereinbart?

Für die Entwicklung von A2LL wurde zwischen der BA und T-Systems ein Vertragsvolumen von 15 691 760 Euro (brutto) vereinbart. Dieser Betrag beinhaltet die Erstellung der Software A2LL, Konzepte, Lizenzen und Schulungsleistungen.

Darüber hinaus wurden Betriebsunterstützungsleistungen (Einführungsunterstützung, Betrieb der Webanwendung, Testunterstützung, UHD-Betrieb u. a.) von 32 738 448 Euro (brutto) vereinbart.

5. Wurden für vereinbarte Nachforderungen zusätzliche Geldleistungen vereinbart, und wenn ja, in welcher Höhe (Stand bis einschließlich März 2006)?

T-Systems wurde von der BA bisher mit der Umsetzung von Change Requests in Höhe von 224 408 Euro (brutto) beauftragt, davon sind bisher 144 508 Euro (brutto) gezahlt worden.

6. Welche Haftungsregelungen wurden bei nicht vertragsgerechter Funktion und Lieferung von A2LL zwischen T-Systems und der BA vereinbart?

Die Verletzung vertraglicher Pflichten durch T-Systems berechtigt die BA zur Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen nach §§ 633 ff. BGB: die Herstellung eines mangelhaften/unvollständigen Werkes stellt eine Vertragspflichtverletzung dar. Eine Abnahme der geschuldeten Werkleistung „Software A2LL“ ist angesichts fehlender Funktionalitäten sowie gravierender Mängel noch nicht erfolgt. Bis zur Abnahme der geschuldeten Werkleistung hat die BA

einen auf Verschaffung des geschuldeten Werkes gerichteten Erfüllungsanspruch. Daneben hat die BA das Recht, den „Schadensersatzanspruch neben der Leistung“ gemäß § 634 Nr. 4 BGB i. V. m. § 280 BGB zu verlangen. Schadensersatzansprüche sind im Vertrag auf maximal 5 Mio. Euro begrenzt.

7. Wie ist zu erklären, dass sich die Haftungsansprüche der BA gegenüber T-Systems auf eine maximale Schadenshöhe von 5 Mio. Euro beschränkt?

Der mit den Verdingungsunterlagen versandte ursprüngliche Vertragsentwurf der BA sah keine Haftungsbegrenzung für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln (§ 634 Nr. 4 BGB) vor.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen erklärte sich der einzige verbliebene Bieter T-Systems zu einem Vertragsabschluss mit unbegrenzter Haftung jedoch nicht bereit, weil dies nicht marktüblich sei.

Es wurde daher in intensiven und schwierigen Verhandlungen zwischen BA und TSI nach einer nachvollziehbaren und angemessenen Haftungsbegrenzung gesucht. Hierbei haben sich beide Vertragsparteien an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vertragsstrafen orientiert. Der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil v. 23. Januar 2003 – NJW 2003, S. 1805 ff.) hat entschieden, dass Vertragsstrafen auf maximal 5 Prozent der Nettovergütung für die betroffene Teilleistung zu beschränken sind. In einer früheren Entscheidung (BauR 1987, S. 92 ff.) hatte der Bundesgerichtshof eine Obergrenze von 10 Prozent für die betroffene Teilleistung als zulässig erachtet.

In Orientierung daran wurden Schadensersatzansprüche wegen Mängeln im Rahmen der Vertragsverhandlungen zwar auf 10 Prozent begrenzt. Als Bezugsgröße wurde allerdings nicht nur der Preis für die betroffene Teilleistung, also die Kosten der reinen Software-Erstellung in Höhe von 10,8 Mio. Euro netto herangezogen, sondern sämtliche Kosten für die vertraglich vereinbarten Werk- und Dienstleistungen während der gesamten Vertragslaufzeit, die sich auf 48,4 Mio. Euro brutto belaufen.

Ausgehend von einer Bezugsgröße von rund 50 Mio. Euro wurden die Schadensersatzansprüche wegen Mängeln auf 5 Mio. Euro begrenzt.

8. Wie hoch beziffert die BA aktuell (März 2006) die Schadenssumme, die im Zusammenhang mit Fehlern von A2LL aufgetreten ist?

Bislang hat die Bundesagentur für Arbeit gegenüber T-Systems einen Schaden in Höhe von knapp 28 Mio. Euro beziffert.

9. Welche konkreten Probleme bestehen zurzeit im Zusammenhang mit A2LL

- a) zentral bei der Bundesagentur für Arbeit?

Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit verantwortet das Projekt Arbeitslosengeld II, innerhalb dieses Projektes ist die Erstellung/Fortentwicklung von A2LL angesiedelt. Daher führen alle fehlerhaften oder noch nicht implementierten Funktionalitäten zu Mehraufwand, vor allem durch die erforderliche Erarbeitung von Umgehungslösungen.

b) dezentral bei den Arbeitsgemeinschaften?

Nach einigen Anfangsschwierigkeiten in den ersten Monaten – wie sie größtenteils auch bei Konkurrenzprodukten zu beobachten waren – läuft die Software seit April 2005 mit 99,65 Prozent Verfügbarkeit der zentralen Produktionsanwendung stabil. Der Einsatz im täglichen Betrieb ist gewährleistet.

Nach wie vor müssen die Nutzer aber noch mit einer Vielzahl von sog. Umgehungslösungen außerhalb des Verfahrens arbeiten, so dass eine optimale Nutzung der Anwendung noch bei weitem nicht erreicht ist. Umgehungslösungen werden dann eingesetzt, wenn ein gesetzlich vorgesehener Verwaltungsvorgang nicht rechtzeitig in A2LL umgesetzt werden kann.

Die Zahl der Umgehungslösungen und Bedienungshinweise zu A2LL konnte zwischenzeitlich von insgesamt 146 (119 A2LL allgemein sowie 27 für Druckausgaben) auf 82 (73 A2LL allgemein und neun für Druckausgaben) reduziert werden. Allerdings können die Umgehungslösungen nicht kontinuierlich reduziert werden, sondern es kommen auch neue hinzu. Hier ist beispielhaft die in A2LL noch nicht abgebildete Änderung des § 30 SGB II – neue Freibetragsregelung bei Erwerbstätigkeit – zu nennen, die seit dem 1. Oktober 2005 gilt und eine Berechnung und Bescheidung außerhalb der Software A2LL erfordert. Allein diese Umgehungslösung führt bei jedem Einzelfall zu einem Mehraufwand von ca. 10 Minuten.

Erschwerend wird sich auch die organisatorische Zwischenlösung auswirken, die durch die mit dem Gesetz zur Änderung des SGB II eingeführte Einbeziehung der Volljährigen unter 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern erforderlich wird. Mit der Produktivnahme der entsprechenden Funktionalität in A2LL selbst ist nicht vor dem 1. Januar 2007 zu rechnen. Es ist jedoch gewährleistet, dass mit Hilfe einer Umgehungslösung von A2LL die Umsetzung der o. a. Maßnahmen zum 1. Juli 2006 erfolgen wird.

Ein weiteres Problem für die Arbeitsgemeinschaften und Kommunen ist die Tatsache, dass sich aus A2LL zumindest vor Ort zurzeit keine Daten für die interne Steuerung der Arbeitsgemeinschaften (z. B. internes Controlling) gewinnen lassen. Die BA-Zentrale entwickelt daher gegenwärtig einen operativen Einzeldatensatz für die Arbeitsgemeinschaften, in dem diese dann Abfragen nach bestimmten Kriterien machen können sollen.

Darüber hinaus ist auch problematisch, dass die Kommunen als Auftraggeber der Arbeitsgemeinschaften zurzeit die für die Sozialplanung vor Ort benötigten Daten aus A2LL nicht gewinnen können.

10. Innerhalb welchen Zeitraums sollen die jeweiligen Probleme behoben sein?

Mit der Bereitstellung des ursprünglich vertraglich vereinbarten Funktionsumfangs und der zusätzlichen Anforderungen aufgrund von Gesetzesänderungen ist im zweiten Halbjahr 2007 zu rechnen. Zusätzliche gesetzliche Neuregelungen werden aber dazu führen, dass weitere Funktionalitäten aufgeschoben werden müssen. Eine genauere zeitliche Planung kann aber jeweils erst nach Vorlage der gesetzlichen Anforderungen erfolgen.

11. Auf welche Summe werden sich nach Schätzungen der Bundesregierung die Schäden bis zur Behebung der Probleme aufaddieren?

Eine Schätzung ist der Bundesregierung zurzeit nicht möglich. Bekannt ist, dass die Bundesagentur für Arbeit gegenüber T-Systems einen Schaden in

Höhe von knapp 28 Mio. Euro beziffert hat. Hinzu kommen zumindest die Kosten, die durch die Überzahlung von Krankenkassenbeiträgen und deren Rückabwicklung entstanden sind. Hierbei werden auch Aufwendungen der Krankenkassen durch das fehlerhafte Melde- und Beitragsverhalten von A2LL zu berücksichtigen sein. Eine endgültige Klärung steht hier noch aus.

12. Rechnet die Bundesregierung damit, dass A2LL jemals voll funktionsfähig sein wird?

Vergleiche Antwort zu Frage 10.

13. Wann wird das Abstimmungsverfahren bei der BA zur Prüfung der weiteren Handlungsalternativen abgeschlossen sein, über welches das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seines Berichts an den zuständigen Bundestagsausschuss informiert hat?

Die Bundesagentur für Arbeit hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sukzessive einen Bericht vorgelegt und beantwortet derzeit verschiedene Nachfragen hierzu. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit ist aufgefordert, bis zur Sommerpause dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Entscheidung vorzulegen.

14. Welche Alternativen werden konkret im Rahmen dieses Verfahrens geprüft?

Die BA als Verantwortliche prüft derzeit drei Lösungsmöglichkeiten, mit denen die jetzige Software A2LL-Basis abgelöst und durch ein fachlich und technisch dauerhaft tragfähiges und entwicklungsfähiges IT-Verfahren ersetzt werden kann. Eine Mischform zwischen diesen Alternativen wurde aus Kosten- und Zeitgründen ausgeschlossen.

Alternative 1: Portierung des IT-Verfahrens A2LL-Basis in die Zielarchitektur der Bundesagentur für Arbeit als Stufe 3 des Vertrages zwischen der Bundesagentur für Arbeit und T-Systems (A2LL-Standard).

Alternative 2: Neuausschreibung eines zentralen IT-Verfahrens.

Alternative 3: Neuausschreibung einer Zertifizierungslösung mit dezentralen IT-Verfahren in den ARGen und einem zentralen IT-Verfahren für Datenabgleich (taggenauer Personenabgleich), Datenbereitstellung und Controlling.

15. Welche zusätzlichen Kosten erwartet die Bundesregierung jeweils für die in Prüfung befindlichen Alternativen?

Die Bundesagentur für Arbeit hat die Prüfung der drei Handlungsmöglichkeiten noch nicht abgeschlossen. Aussagen zu einer Kostenschätzung sind daher nicht möglich.

16. Zu welchen Ergebnissen ist die am 1. August 2005 in der Rahmenvereinbarung zwischen dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Prüfung dezentraler Möglichkeiten der Datenverarbeitung gekommen?

Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden wurde in einer Rahmenvereinbarung vom 1. August 2005 zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II vereinbart, dass alle Möglichkeiten der Entwicklung einer zur Umsetzung des SGB II tragfähigen Datenverarbeitung geprüft werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung dezentraler Alternativen. Die Voraussetzungen, die diese insbesondere erfüllen müssen, werden in der Antwort zu Frage 18 erläutert. Eine abschließende Bewertung möglicher Alternativen ist noch nicht erfolgt (vgl. Antwort zu Frage 13).

Nach Ansicht der BA kann A2LL nicht früher als in ca. zweieinhalb Jahren abgelöst werden. Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen muss systematisch vorbereitet werden.

17. Welche Kenntnis besitzt die Bundesregierung über die Funktionstüchtigkeit der in den Optionskommunen eingesetzten Software, auch im Hinblick auf die Adaption der seit dem vergangenen Jahr vorgenommenen Änderungen im SGB II?

Grundsätzlich hat die Bundesregierung keine vertieften Kenntnisse der von den zugelassenen kommunalen Trägern eingesetzten Berechnungsprogramme. Deren Auswahl ist eine kommunale Angelegenheit, Aufsicht haben die Länder.

Allerdings sind der Bundesregierung aus der Praxis Informationen zu drei verschiedenen Bereichen bekannt, in denen es zu Problemen gekommen ist:

- a) Der von der Bundesagentur für Arbeit erstellten Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen die von den Trägern auf Grundlage von § 51b SGB II übermittelten Daten zugrunde. Die Übermittlung der Daten der Träger, die die Software der Bundesagentur für Arbeit „A2LL“ benutzen, erfolgt automatisch. Die zugelassenen kommunalen Träger, die eine eigene Software benutzen, müssen ihre Daten nach dem Standard „XSozial“ an die Bundesagentur für Arbeit übertragen. Diese Übertragung führte in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Problemen, da die übertragenen Datensätze oftmals noch nicht die vorgeschriebene Form haben und damit nach Durchführung der Plausibilitätsprüfungen der Bundesagentur für Arbeit nicht immer vollständig berücksichtigt werden können. Dies führt häufig zu einer Abweichung der Zahl der tatsächlich berücksichtigten Datensätze von der Zahl der gelieferten Datensätze.

Es können jedoch nur die Daten in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt werden, die nach einem bundeseinheitlichen Qualitätsstandard erfasst werden. Das heißt, es müssen bestimmte Mindestanforderungen an die Daten wie eine eindeutig zuordenbare Bedarfsgemeinschaftsnummer erfüllt sein, um die Ansprüche an Vergleichbarkeit und Kontinuität der Daten zu gewährleisten. Zudem müssen sich die Ergebnisse der Statistik auf einen bundeseinheitlichen Stichtag bzw. einen bundeseinheitlichen Zeitraum beziehen.

- b) Zudem ist der Bundesregierung bekannt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) das Meldeverhalten der zugelassenen kommunalen Träger zur Rentenversicherung als sehr schleppend und überaus fehlerhaft bewertet. Die zugelassenen kommunalen Träger sind, wie andere Sozial-

leistungsträger und Arbeitgeber, zur Meldung an die Rentenversicherung nach § 191 Nr. 2 SGB VI, § 28a SGB IV i. V. m. § 16 DEÜV per Datenübertragung verpflichtet.

Im Jahr 2005 wurde die überwiegende Zahl von Meldungen erst im vierten Quartal erstattet. Die Zahl der als fehlerhaft abgewiesenen Meldungen lag für 2005 und (bisher) für 2006 bei jeweils um die 30 Prozent. Die DRV kritisiert insbesondere, dass bisher überhaupt nur die Hälfte der verpflichteten zugelassenen kommunalen Träger und Delegationsgemeinden das Meldeverfahren bedient.

- c) Darüber hinaus ist bekannt, dass eine von mehreren zugelassenen kommunalen Trägern eingesetzte Software das Einkommen der Leistungsbezieher falsch und zu Lasten des Bundes bei den von den Kommunen zu zahlenden Leistungen anrechnet. Die entsprechenden Kommunen wurden mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 4. April 2006 aufgefordert, das Verfahren sofort auf die dem Gesetz entsprechende horizontale Einkommensberechnung umzustellen. Dies ist nach Kenntnis der Bundesregierung ohne weiteres durch Auswahl einer bereits in der Software technisch angelegten Lösung möglich.

18. Wie positioniert sich die Bundesregierung gegenüber Forderungen von Kommunen (zuletzt vom Städtetag und vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen), neben A2LL in den Arbeitsgemeinschaften auch andere Anwendungen zuzulassen?

Derartige Forderungen sind aus Sicht der Bundesregierung zurzeit abzulehnen.

Wie bereits ausgeführt, ist die BA der Auffassung, dass A2LL nicht kurzfristig abgelöst werden kann – d. h. innerhalb der nächsten zweieinhalb Jahre –, da die Entscheidung über das weitere Vorgehen systematisch vorbereitet werden muss. Das Verfahren A2LL muss daher bis zum Abschluss der Entwicklung einer Alternativlösung auf der Grundlage dieser Entscheidung von den ARGEn eingesetzt werden.

Soweit im Rahmen der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten auch eine dezentrale Lösung geprüft wird, muss diese nach Auffassung der Bundesregierung mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

Erstens muss jede dezentrale Software in rechtlicher wie auch in fachlicher und technischer Hinsicht den Anforderungen des Bundes entsprechen. Dies könnte beispielsweise über ein Zertifizierungserfordernis sichergestellt werden. Dies bedeutet, dass jede Gesetzesänderung ebenso wie jede der sehr häufigen Änderungen der Rechtsauslegung durch die Rechtsprechung mit Auswirkungen auf die eingesetzten Verfahren zu einer erneuten Zertifizierung führen müsste. Mit entsprechenden Zertifizierungen wäre nach den bisherigen Erfahrungen mehrmals pro Jahr zu rechnen.

Zweitens ist beispielsweise ein zentraler Datenspeicher für taggenaue Datenabgleiche (Personenabgleich) erforderlich. Drittens sind die Anforderungen in Bezug auf die Statistik nach § 51b SGB II und die Controllinganforderungen der Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Spitzenverbänden und dem ehemaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 1. August 2005 zu erfüllen. Daneben wird geprüft, ob zentral auszuführen ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann festgestellt werden, dass die für einen dezentralen Einsatz angebotenen Verfahren diesen Anforderungen nicht genügen.

19. Wie rechtfertigt sich aus Sicht der Bundesregierung die Schwerpunktsetzung in den Argen zu Ungunsten der Beratung und Vermittlung in Arbeit, die durch die von der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen geforderten frühzeitigen Umsetzung der neuerlichen Änderungen des SGB II entsteht, obwohl die Bundesagentur im Vorfeld darauf hinwies, dass darunter die Vermittlungs- und Beratungsarbeit „in erheblichem Umfang“ leiden werde?

Die Bundesregierung hat die Folgen einer frühzeitigen Einführung der Änderungen – bspw. der neuen Freibetragsregelung für Erwerbstätige – gegenüber den Belastungen der Arbeitsgemeinschaften sorgfältig abgewogen. Hierbei ist die Bundesregierung zu dem Schluss gekommen, dass eine Verzögerung des Inkrafttretens von Verbesserungen für die Betroffenen durch den erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen nicht zu rechtfertigen ist. Außerdem wurde zur Verwaltungserleichterung eine Übergangsregelung eingeführt, wonach die neue gesetzliche Regelung erst mit Beginn des jeweiligen neuen Bewilligungszeitraums für die Betroffenen wirksam wird. Dies hat zu einer erheblichen Entzerrung geführt.

Die Bundesagentur für Arbeit hat zugesagt, zusammen mit dem Auftragnehmer TSI mit Hochdruck an einer Verbesserung der Situation zu arbeiten, um die organisatorischen Zwischenlösungen bzw. technischen Umgehungslösungen schnellstmöglich abzubauen.

20. Wie viel Personal wird der Bundesregierung zufolge zusätzlich gebunden, um die Änderungen des SGB II in Form von so genannten Umgehungslösungen, die zur Kompensation der Funktionsmängel von A2LL eingesetzt werden, umzusetzen?

Es ist für die Bundesregierung nicht abschätzbar, wie viel Personal zusätzlich gebunden wird. Hierbei ist auch zu bedenken, dass vor Ort gänzlich unterschiedliche Arbeitsabläufe bestehen und die Tätigkeiten häufig eng verzahnt sind. Darüber hinaus wird auch durch das vorhandene Personal Mehrarbeit geleistet, deren Ursachen ebenfalls nicht abgrenzbar sind.

21. Entstehen durch die laufenden Anpassungen der Software A2LL zusätzliche Schulungsbedarfe bei den Mitarbeitern der BA und der Argen, und wenn ja, wie viele Mitarbeiter sind davon betroffen, bis wann sollen die Schulungen abgeschlossen sein, und welche zusätzlichen Kosten werden dafür veranschlagt?

Die laufenden Anpassungen der Software A2LL, die auf die Umsetzung gesetzlicher Änderungen oder die Implementierung vertraglich festgelegter Funktionalitäten abzielen, sind zwingend erforderlich. Dadurch ausgelöste Schulungsbedarfe können insoweit nicht als zusätzlich bezeichnet werden und entstünden im Übrigen auch bei dem Einsatz anderer Software. Es entstehen also auch keine weiteren Kosten.

Soweit Anpassungen der Software auf die Stabilisierung des Systems, Verkürzung von Laufzeiten von außerhalb des Dialogbetriebes stattfindenden Programmläufen (z. B. Zahlungsläufe) oder Performanceverbesserungen abzielen, sind damit keine Änderungen für den Anwender verbunden und somit keine Schulungen erforderlich.

22. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung gegenüber der Forderung der BA, dem Bund die Kosten für den personellen Mehraufwand auf Grund der im Februar 2006 beschlossenen Gesetzesänderungen im SGB II in Höhe von rund 30 Mio. Euro in Rechnung zu stellen?

Aufwendungen der Grundsicherung einschließlich der Verwaltungskosten trägt, soweit die Leistungen von der BA erbracht werden, der Bund (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Kosten betragen jedoch nicht 30 Millionen Euro, sondern sind wesentlich geringer.

23. Welches Verhältnis besteht im personellen Aufwand bei den Arbeitsgemeinschaften zwischen der Leistungsgewährung und der Beratungs- und Vermittlungsarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit?
- a) Welches Verhältnis war demgegenüber ursprünglich angestrebt?

Das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit legte bei der Startaufstellung für die Arbeitsgemeinschaften die Betreuungsrelationen von 1 zu 75 für die Vermittlung und Betreuung der Kundengruppe der unter 25-Jährigen (U25), von 1 zu 150 für die Kundengruppe der über 25-Jährigen (Ü25) und von 1 zu 140 pro Bedarfsgemeinschaft für die Leistungsgewährung zu Grunde. Im Rahmen der Weiterentwicklung der ARGEn im Laufe des Jahres 2005 wurden die Betreuungsrelationen nicht mehr als verbindlich angesehen, sondern werden als Referenzwerte betrachtet. Die abschließende Personaldimensionierung liegt im Verantwortungsbereich der ARGEn. Zurzeit besteht nach Auskunft der Bundesagentur folgende Aufteilung:

- Mitarbeiter/-innen¹ für die Betreuung der Kundengruppe U25: 6 343
- Mitarbeiter/-innen für die Betreuung der Kundengruppe Ü25: 19 011
- Mitarbeiter/-innen für die Leistungsgewährung: 22 998

- b) Welchen personellen (prozentual und absolut) Mehraufwand haben die Probleme mit A2LL bei der Leistungsgewährung in den Arbeitsgemeinschaften verursacht?

Zu einem Mehraufwand in den ARGEn hat vor allem die Anwendung der Umgehungslösungen geführt. Diese Probleme bestehen auch weiterhin, wenn sich auch der Umfang der Umgehungslösungen reduziert hat. An dieser Stelle sei auch auf die Antwort zu Frage 9b verwiesen.

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen. Zu den relativen Mehraufwänden können dagegen keine Aussagen gemacht werden, da die Aufwände für die Leistungsgewährung nicht getrennt erfasst werden.

24. Plant die Bundesregierung weitere Gesetzesänderungen, die aller Voraussicht nach weitere Schwierigkeiten mit A2LL verursachen, und wenn ja, a) welche?

Die Koalitionsfraktionen bereiten zurzeit einen Gesetzentwurf vor, der verschiedene Vereinbarungen des Koalitionsvertrages umsetzt. Darin sind auch mehrere leistungsrechtliche Klarstellungen und Anpassungen vorgesehen, die nach den ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des SGB II erforderlich scheinen. Es ist nicht auszuschließen, dass einige der geplanten Anpassungen nicht

¹ Zu den Mitarbeiter/-innen gehören das Personal der BA, befristet Beschäftigte, das kommunale Personal sowie durch Amtshilfe, von Dritten und durch Arbeitnehmerüberlassung gewonnenes Personal.

sofort in A2LL umzusetzen sind. Eine genauere Einschätzung ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

- b) zu welchem Zeitpunkt sollen die geplanten Änderungen jeweils in Kraft treten und mit welchem personellen Mehraufwand zur manuellen Umsetzung dieser Änderungen in den Argen, und mit welchen Zusatzkosten rechnet die Bundesregierung?

Sollte sich erweisen, dass einige der diskutierten gesetzlichen Änderungen in A2LL nur mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden können, so wird die Bundesregierung prüfen, ob in Abwägung mit den Interessen der Betroffenen und der mit der Umsetzung befassten Träger und Arbeitsgemeinschaften sowie den rechtlichen und finanziellen Interessen des Bundes eine Übergangsregelung oder ein Verschieben des Inkrafttretens sinnvoll ist.

